



Informationen gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Im Vergleich zur Fassung vom März 2021 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Änderungen in Abschnitt I:

→ **Redaktionelle Änderungen**

Weitere Änderungen in Abschnitt III:

→ **Berücksichtigung neuer gesetzlicher Vorgaben bei der Versicherungsvermittlung, insbesondere von Nachhaltigkeitspräferenzen in der Versicherungsvermittlung.**

Nachhaltigkeit in der Versicherungsvermittlung

Stand 02.08.2022

Informationen gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

I. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Versicherungsvermittlung

Nachhaltigkeit in der Versicherungsvermittlung der Sparkasse

Aufgrund unserer regionalen Verwurzelung und des öffentlichen Auftrags gehört eine verantwortungsvolle Betreuung in Versicherungsfragen zu unserem Selbstverständnis. Kundenzufriedenheit ist unser wichtigstes Unternehmensziel. Basis für eine hohe Kundenzufriedenheit ist eine umfassende, gute Beratung. Dazu gehört das Angebot und die Empfehlung geeigneter Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukte. Dies schließt in der Versicherungsvermittlung auch die Nachhaltigkeit solcher Produkte ein – im Sinne der ESG-Kriterien (ESG=Environmental, Social, Governance) – und umfasst insbesondere die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, wenn unsere Kundinnen und Kunden das wünschen.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Versicherungsvermittlung erfolgt in erster Linie über die Auswahl der Versicherungsanlage- und Altersvorsorgeprodukte, die wir unseren Kundinnen und Kunden als für sie geeignet empfehlen. Hierfür kooperieren wir eng mit diversen ausgewählten Versicherungsunternehmen. Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, das tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition unserer Kunden haben könnte.

Im Einzelnen gehen wir dabei wie folgt vor:

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Empfehlung nachhaltiger Finanzprodukte

Bei der Beurteilung der Nachhaltigkeit von Finanzprodukten, die wir unseren Kundinnen und Kunden mit einer Präferenz für nachhaltige Anlagen empfehlen, werden Nachhaltigkeitsrisiken in zweierlei Hinsicht berücksichtigt:

Bereits alle Versicherer sind generell aufgrund regulatorischer Vorgaben verpflichtet, Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen zu berücksichtigen. Gerne stellen wir Ihnen das Nachhaltigkeitskonzept der für Ihre Wünsche und Bedürfnisse als passgenau empfohlenen Versicherer auf Ihren Wunsch gesondert dar.

Wir sorgen ferner dafür, dass die Beraterinnen und Berater die jeweils von ihnen angebotenen nachhaltigen Produkte umfassend kennen und beurteilen können. Aktuelle Produktkenntnisse werden durch ein qualifiziertes Schulungs- und Weiterbildungsangebot vermittelt.



II. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik

Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die im Einklang mit einem bestmöglichen Handeln im Interesse unserer Kundinnen und Kunden steht. Insbesondere werden durch die Vergütung keine Anreize gesetzt, ein Versicherungsanlage- oder Altersvorsorgeprodukt zu empfehlen, das den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden weniger entspricht. Die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten in den Beratungsprozess hat keinen Einfluss auf die gezahlte Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

III. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Versicherungsvermittlung

Wir berücksichtigen bei der Versicherungsvermittlung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) auf die Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der Versicherungsvermittlung fragen wir unsere Kundinnen und Kunden, die Nachhaltigkeitspräferenzen haben, auch danach, ob sie ein Produkt wünschen, das PAI berücksichtigt und/oder einen Auswirkungsbezug Nachhaltigkeit (ESG) bzw. Auswirkungsbezug Ökologie (E) hat. Diese Angabe wird von uns bei der Auswahl eines geeigneten Produkts in der Beratung berücksichtigt. In der Geeignetheitsprüfung des von uns angebotenen Versicherers prüfen wir, ob den Kundinnen und Kunden, die eine oder mehrere der vorgenannten Nachhaltigkeitspräferenzen haben, ein entsprechendes Produkt empfohlen werden kann. Ist dies nicht der Fall, werden wir die Kundinnen und Kunden auf diesen Aspekt gesondert hinweisen und begründen, warum das empfohlene Produkt gleichwohl geeignet ist.

Grundsätzlich achten wir darauf, dass die entsprechenden Informationen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken bei der Kapitalanlage des von uns angebotenen Versicherers berücksichtigt werden. Dies erfolgt nicht nur im Vorfeld einer Empfehlung, sondern auf Wunsch der Kundinnen und Kunden jederzeit auf Basis der vom jeweils angebotenen Versicherer zu seiner Nachhaltigkeitsstrategie zur Verfügung gestellten Informationen. Auf Wunsch der Kundinnen und Kunden stellen wir ihnen diese – soweit möglich – bis zum individuell empfohlenen Produkt dar. Neben der allgemeinen Information des Versicherers zu dessen Strategie zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Anlagen auf Nachhaltigkeitsrisiken beziehen wir uns dabei auch auf die vorvertraglichen Informationen des Versicherers zum jeweiligen Produkt.

Versionierung gem. Art 12 Offenlegungsverordnung:
Datum der erstmaligen Veröffentlichung 10.03.2021
Datum der Aktualisierung: 02.08.2022